

**Bundesgesetz
über das Konsolidierungs- und
Aufgabenüberprüfungspaket 2014
(KAPG 2014)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...¹
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966² über den Schutz der Kulturgüter
bei bewaffneten Konflikten**

Art. 24

Aufgehoben

SR ...

¹ BBl 2013 ...

² SR 520.3

2. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974³ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Art. 4 Sparaufträge

¹ Der Bundesrat sieht gegenüber dem Finanzplan vom 22. August 2012 die folgenden Einsparungen vor:

	2014	2015	2016
	in Millionen Franken		
1. Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich der Bundesverwaltung	60,3	60,3	60,3
2. Kürzungen in der Entwicklungszusammenarbeit	38,5	38,5	38,5
3. Optimierungen Aussennetz	6,3	6,3	6,3
4. Senkung des Zinssatzes zur Verzinsung der IV-Schuld bei der AHV	142,0	136,0	132,0
5. Massnahmen im Migrationsbereich	5,8	7,4	7,4
6. Optimierung der Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	2,0	2,0	2,0
7. Massnahmen bei der Armee	74,0	13,0	13,0
8. Verschiedene Massnahmen des VBS im Transferbereich	4,6	4,6	4,6
9. Kürzungen bei den Universitäten	7,3	7,7	7,7
10. Kürzungen im ETH-Bereich	23,0	24,0	24,0
11. Massnahmen in der Landwirtschaft	58,2	58,2	58,2
12. Kürzung Wohnbaudarlehen	10,0	10,0	10,0
13. Priorisierungen im Bereich Nationalstrassen	95,0	95,0	95,0
14. Priorisierungen und Effizienzsteigerungen Schienenverkehr	20,0	40,0	40,0
15. Massnahmen im Umweltbereich	18,5	18,5	18,5
16. Verschiedene Massnahmen des UVEK im Transferbereich	2,9	2,9	2,9

² Der Bundesrat kann bei der Budgetierung von einzelnen Sparmassnahmen abweichen, wenn dadurch das jährliche Sparziel insgesamt nicht unterschritten wird.

³ Der Ausgabenplafond für die Armee in den Jahren 2014–2017 beträgt [...] Milliarden Franken.

⁴ Der Bundesrat kann zwischen den einzelnen Einsparungen nach Absatz 1 Ziffer 7 Verschiebungen vornehmen, wenn dadurch der Ausgabenplafond nach Absatz 3 nicht überschritten wird.

⁵ Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festlegung der Aufwand- und Investitionskredite im Voranschlag und seinen Nachträgen bleibt vorbehalten.

³ SR 611.010

Art. 4a

Aufgehoben

3. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁴

Art. 5 Laufende Prüfung

¹ Bundesrat und Verwaltung prüfen laufend, ob die Bestimmungen über Finanzhilfen und Abgeltungen den Grundsätzen dieses Kapitels entsprechen.

² Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung insbesondere:

- a. in Botschaften, mit denen er beantragt:
 1. den Erlass mehrjähriger Finanzbeschlüsse (Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen),
 2. die Änderung bestehender Subventionsbestimmungen;
- b. in der Botschaft zur Staatsrechnung.

³ Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung nötigenfalls die Änderung oder Aufhebung von Gesetzesbestimmungen und sorgt für die erforderliche Anpassung seiner Verordnungen.

4. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁵

Art. 52 Wirtschaftliches Verhalten

¹ Die Unternehmen schliessen sich den geeigneten Fachverbänden und Branchenorganisationen an, um am Markt gestärkt auftreten zu können.

² Der Bund kann die Unternehmen verpflichten, grössere Ausschreibungen gemeinsam durchzuführen.

³ Verhält sich das Unternehmen unwirtschaftlich, so kann der Bund nach Anhören der Kantone die von ihm im Bestellverfahren geltend gemachte Abgeltung kürzen.

5. Postgesetz vom 17. Dezember 2010⁶

Art. 16 Abs. 4–7

Aufgehoben

⁴ SR 616.1

⁵ SR 742.101

⁶ SR 783.0

6. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁷

Art. 86a Abs. 3

³ Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 910.1